

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen für alle deutschen Unternehmen der Bühler-Gruppe

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen (nachstehend "AEBD") der deutschen Bühler Unternehmen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung sämtlicher Verträge (nachstehend "Dienstleistungsverträge") für Dienstleistungen (nachstehend "Leistungen"). Sie gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Bühler nicht an, es sei denn, Bühler hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bühler Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Bühler in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Ausführung des Vertrages und/oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- Unsere Einkaufs- und Bezugsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 I BGB.
- Der rechtliche Charakter der Leistung, ungeachtet Ihrer Bezeichnung im Vertrag, bestimmt sich nach deren Inhalt, der zugleich den vertraglich geschuldeten Erfolg definiert.

II. Vertragsbestandteile und Rangfolge

Im Falle eines Konflikts zwischen Vertragsbestandteilen gilt folgende Reihenfolge:

- Dienstleistungsvertrag
 - die vorliegenden AEBD
 - weitere Anhänge entsprechend ihrer Aufzählung in absteigender Rangreihenfolge zum Dienstleistungsvertrag.
- Eine Änderung eines übergeordneten Dokuments bedarf eines expliziten Verweises auf die übergeordnete(n) Klausel(n). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind ausgeschlossen und ihrer Geltung wird hiermit widersprochen, es sei denn, diese sind von Bühler ausdrücklich und schriftlich als Vertragsbestandteil angenommen worden.

III. Vertragsabschluss

Offerten des Lieferanten sind für diesen verbindlich und nicht zu vergüten. Dienstleistungsverträge sowie deren Änderung und Ergänzung kommen erst mit schriftlicher Bestätigung durch Bühler zu Stande.

IV. Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand umfasst die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen inkl. etwaiger Lieferungen (z.B. Montagematerial o.ä.). Darüber hinaus enthalten sind ohne zusätzliche Vergütung sämtliche weiteren Leistungen, die für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind, auch wenn diese im Dienstleistungsvertrag nicht im Einzelnen aufgeführt sind. Vorstehendes wird innerhalb dieser Dienstleistungsbedingungen zusammen «Leistungen» genannt.

V. Erfüllung der Leistungen

Bühler benennt den Erfüllungsort. Nutzen und Gefahr gehen erst nach schriftlich bestätigter Abnahme durch Bühler am Erfüllungsort auf Bühler über. Eine vorzeitige Erfüllung der Leistungen ist mit Bühler rechtzeitig abzustimmen.

VI. Verzug

Der Lieferant hat Bühler unverzüglich zu informieren, wenn Umstände bekannt werden, dass Erfüllungstermine u.U. nicht eingehalten werden können. Hält der Lieferant vereinbarte Termine nicht ein, so kommt er ohne Mahnung in Verzug. Befindet sich der Lieferant in Verzug, ist eine Konventionalstrafe in Höhe von 1% des Vertragswertes pro angefangene Woche, maximal von 5% des Vertragswertes an Bühler zu entrichten. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes oder weiterer Rechte (inkl. Verzicht auf Lieferung ohne Fristsetzung) durch Bühler bleibt ausdrücklich vorbehalten.

VII. Prüfung der Leistungen und Mängelrüge

Bühler ist zum Erfüllungsort -/Abnahmezeitpunkt nur zu einer Sichtprüfung der Leistungen verpflichtet.
Der Lieferant verzichtet explizit auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Bühler kann während der Mängelhaftungsfrist jederzeit Mängelrüge erheben. Insbesondere bildet eine von Bühler vorgenommene Zahlung keine Genehmigung oder Anerkennung der Mängelfreiheit.
Sollten dem Lieferanten Mängel bekannt werden, so muss er diese Bühler umgehend mitteilen.

VIII. Mängelrechte

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, ist vom Lieferanten hierzu eine schriftliche Zustimmung von Bühler einzuholen. Mängelansprüche von Bühler werden durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von Bühler gewünschte Art der Ausführung, so hat er Bühler dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Im Falle von mangelhaften Leistungen stehen Bühler ohne Beschränkung von gesetzlichen oder anderweitig vereinbarten Regelungen (wie z.B. in einer Qualitätsvereinbarung) die folgenden Rechte zu:

Sollte sich ergeben, dass Leistungen des Lieferanten mit Mängeln behaftet sind, wird der Lieferant diese innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten entweder beseitigen oder nach Wahl von Bühler seine Leistungen erneut mangelfrei erbringen. Beseitigt der Lieferant trotz angemessener Nachfrist die Mängel nicht, oder versäumt es der Lieferant die

Leistungen erneut mangelfrei zu erbringen, oder ist die Leistung aufgrund ihrer Eigenart weder nachbesserungsfähig noch wiederholbar, kann Bühler vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern oder den Mangel auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Soweit der Mangel anhand von Bühler zur Verfügung gestellter Dokumentation ersichtlich ist, erkennt der Lieferant entsprechend die dokumentierte Schlechtleistung an.

Bühler ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen, wenn Gefahr im Verzug ist und/oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und / oder der Mangel offensichtlich geringfügig ist. Über Art und Umfang der Mängel und die ausgeführten Arbeiten übersendet Bühler dem Lieferanten einen Bericht.

Soweit die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen etwaige Lieferungen umfassen, trägt der Lieferant sämtliche weltweit entstehenden Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Kosten der Fehlersuche, die Nachrüstkosten, die Ausbau- und Wiedereinbaukosten, die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Zölle.

Die Mängelfreiheit gilt für einen 24-Stundenbetrieb an 365 Tagen pro Jahr während 24 Monaten. Die Mängelhaftungsfrist bemisst sich ab Abnahme durch Bühler, längstens jedoch 36 Monate nach Fertigstellung der Leistungen durch den Lieferanten, je nachdem, was früher eintritt.

Die Mängelhaftungsfristen beginnen ab Behebung eines Mangels von neuem zu laufen.

Weitere Ansprüche von Bühler bleiben vorbehalten.

IX. Preise und Bezahlung

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, umfassen vertraglich vereinbarten Preise sämtliche Kosten wie Versicherungskosten, Spesen, Reisekosten, Lizenzgebühren sowie öffentliche Abgaben und Zölle.

Unter dem Vorbehalt der vertrags- und gesetzeskonformen Leistungserbringung wird die Rechnung 60 (sechzig) Tage nach deren Zugang zur Zahlung fällig. Soweit Bühler eine Rechnung gutgläubig beanstandet, wird die Zahlungsfrist bis zur Klärung der Beanstandung im Umfang des beanstandeten Betrags unterbrochen.

Für den Lieferanten ist die Verrechnungserklärung und -einrede ausgeschlossen.

X. Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Rücktrittsrecht

Ungeachtet der Umstände verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf jede Art von Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Rücktrittsrecht gegenüber Bühler. Sofern die Leistung etwaige Lieferungen beinhaltet und Bühler einen Grund hat, die Leistung zurückzuweisen oder Ansprüche gegenüber dem Lieferanten aus Schlechtleistung hat, ist Bühler berechtigt, das Entgelt für die Nebenleistung zur Sicherung der eigenen Ansprüche gegenüber dem Lieferanten zurückzubehalten und aufzurechnen.

XI. Beizug von Dritten

Der Lieferant darf ausschliesslich mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Bühler Dritte zur Vertragserfüllung wesentlicher Vertragsbestandteile beiziehen. In einem solchen Fall ist der Lieferant verpflichtet, sicherzustellen, dass die von ihm zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten, die wesentlichen Pflichten aus dem Dienstleistungsvertrag übertragen erhalten und erfüllen, insbesondere die Pflichten aus den Ziffern 15 (Code of Conduct / Legal Compliance) und 19 (Geheimhaltung). Unabhängig von der Zustimmung von Bühler bleibt der Lieferant für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten vollumfänglich verantwortlich.

XII. Versicherungen

Der Lieferant unterhält für die Dauer seiner vertraglichen Verpflichtungen eine geeignete Versicherung, um die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichend zu versichern. Der Lieferant hat Bühler auf Verlangen einen schriftlichen Versicherungsnachweis über die ausreichende Versicherungsdeckung vorzulegen.

XIII. Dokumentation und Rückgabe

Sämtliche vertragsspezifische Dokumente wie z.B. Zeichnungen, Spezifikationen, Prüfpläne, Aufzeichnungen über Prüfungen etc. sind für die Dauer von 13 (dreizehn) Jahren aufzubewahren.

Der Lieferant hat, sofern sie für die Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden, sämtliche Unterlagen und Materialien von Bühler an Bühler herauszugeben und Kopien datenschutzrechtlich konform zu löschen bzw. zu vernichten.

XIV. Code of Conduct / Legal Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich und stellt sicher, dass seine Angestellten, Direktoren, Vertreter, Agenten und Unterlieferanten, in jeglicher Hinsicht und jederzeit die Grundsätze verstehen und befolgen, welche im Code of Conduct für Lieferanten von Bühler und den Bühler Minimum Environmental Health and Safety Requirements von Zeit zu Zeit festgelegt werden. Der jeweils aktuelle Code of Conduct für Lieferanten und die Minimum Environmental Health and Safety Requirements von Bühler sind auf der Homepage von Bühler www.buhlergroup.com/suppliers verfügbar.

Weiter verpflichtet sich der Lieferant und stellt sicher, dass seine Angestellten, Direktoren, Vertreter, Agenten und Unterlieferanten die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, sowohl in- als auch ausländische, einschliesslich aber nicht beschränkt auf die Gesetze betreffend Korruption und Bestechung sowie das Bestechungs- und Korruptionsverbot von Bühler einhalten. Verboten sind insbesondere:

- Zahlungen für unangemessene Leistungen.
- Zahlungen für nicht nachweisbare Leistungen.
- Zahlungen zur Beschleunigung eines Prozesses („Schmiergeldzahlungen“).
- Zahlungen ohne Quittungen.
- Kommissionen, die den Marktbedingungen nicht entsprechen.

- Geschenke (Waren, Unterhaltung, Bargeld).
- Über- und Unterfakturierung.

Der Lieferant sorgt eigenverantwortlich selbst für die Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere der jeweils anwendbaren Sicherheits- und Verhütungsvorschriften. Dieses umfasst insbesondere auch die Verpflichtung, in seiner Organisation inklusive seiner Erfüllungsgehilfen die Gesetze zum Schutz von Mensch und Umwelt in der gesamten Liefer- und Leistungskette im In- und Ausland, insbesondere das deutsche Lieferkettengesetz (LkSG), einzuhalten. Des Weiteren holt der Lieferant bei Bedarf die für die Dienstleistungen erforderlichen Genehmigungen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung ein.

XV. Export und Import

Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Aussenwirtschaftsrechts (nachstehend "Aussenwirtschaftsrecht") zu erfüllen. Der Lieferant hat Bühler so früh wie möglich, spätestens aber mit der Leistungserfüllung sowie bei Änderungen unverzüglich die Dokumentation bereitzustellen, die Bühler zur Einhaltung des Aussenwirtschaftsrechts benötigt.

XVI. Haftung und Schadloshaltung

Der Lieferant haftet für sämtliche direkten und indirekten Schäden (einschliesslich Mangelfolgeschäden), die Bühler aus einer Verletzung der vertraglichen und/oder gesetzlichen Pflichten durch den Lieferanten und/oder Leistungen entstehen.

Sofern Bühler von einem Endkunden aufgrund eines vom Lieferanten zu verantwortenden Fehlers (z.B. Schäden oder Mangelfolgeschäden aufgrund mangelhafter Leistungen) in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Bühler für sämtliche daraus entstehenden Kosten (inkl. angemessene Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen und bei allfälligen (gerichtlichen) Streitigkeiten Bühler (z.B. als Nebenintervenient) zu unterstützen.

Macht ein Geschädigter nach in- oder ausländischem Recht Ansprüche aus Produkthaftung gegen Bühler geltend, ist der Lieferant verpflichtet, Bühler von den Schadensersatzansprüchen auf erste Aufforderung freizustellen, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet resp. haften würde. Dasselbe gilt für allfällige Rückrufaktionen.

Der Lieferant haftet für das Verhalten von Konzerngesellschaften, Hilfspersonen und beigezogener Dritter wie für das eigene.

Die Haftung von Bühler ist auf Schäden aus rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit und auf Sach- und Personenschäden beschränkt. Jede weitere Haftung von Bühler ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

XVII. Höhere Gewalt

Bühler ist berechtigt, in Fällen von höherer Gewalt (Streiks, Epidemien und Pandemien, politische Unruhen, behördliche Massnahmen, Unwetter, Überflutungen, Feuer, sonstigen Naturkatastrophen und sonstige Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs von Bühler) ganz oder teilweise gegen Vergütung der bisher dem Lieferanten entstandenen Kosten vom Dienstleistungsvertrag zurückzutreten.

XVIII. Geheimhaltung

Ohne vorgängige Einwilligung in Textform von Bühler behandelt der Lieferant sämtliche Informationen und Daten von Bühler, die nicht öffentlich zugänglich sind, während der Vertragslaufzeit und danach streng vertraulich und verpflichtet sich, diese ausschliesslich für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung zu nutzen. Der Lieferant hat Hilfspersonen und weitere Dritte in gleichem Maße zu binden. Für jede Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung hat der Lieferant eine Konventionalstrafe des fünffachen Auftragswertes, höchstens jedoch EUR 25'000.- (EURO fünfundzwanzigttausend) zu entrichten. Die Geltendmachung weiteren Schadens durch Bühler bleibt vorbehalten und kann kumulativ gefordert werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet in keinem Fall von der weiteren Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung durch den Lieferanten.

XIX. Geistiges Eigentum an Leistungen

Soweit die Leistungserbringung die Erstellung eines Werkes im Sinne des anwendbaren Rechts beinhaltet, gehen mit Leistungserbringung sämtliche Rechte, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, zur ausschliesslichen Nutzung an Bühler über. Bei Softwareentwicklungen schliesst dies den Object Code, den Source Code, die umfassende Entwickler-Dokumentation sowie eine Liste der genutzten Open Source Software inkl. anwendbaren Lizenzbestimmungen mit ein. Die Verwendung von Open Source Software bedarf in jedem Fall die vorgängige schriftliche Zustimmung von Bühler.

Soweit für den Verwendungszweck notwendig oder nützlich hat Bühler das unwiderrufliche, unentgeltliche und unlimitierte Recht alle Systeme, Programme, Standardsoftware und Dokumente sowie alles Know-How und alle anderen Schutzrechte, welche mit den Leistungen verbunden oder in diesen enthalten sind, weltweit zu benutzen (einschliesslich des Rechts, Unterlizenzen zu erteilen).

Der Lieferant sorgt dafür, dass durch die Lieferung oder Benutzung der Leistungen keine Patent- oder anderen Rechte Dritter verletzt werden, sowie, dass er keine Patente oder Schutzrechte von Bühler verletzt resp. keine solche Verletzung begünstigt.

Im Fall einer Verletzung von Patent- oder anderen Rechten Dritter kann Bühler unabhängig vom Verschulden des Lieferanten nach seinem Ermessen folgendes vom Lieferanten verlangen: i) dass der Lieferant Bühler und dem Endkunden von Bühler auf seine Kosten das Nutzungsrecht verschafft, oder ii) dass der Lieferant die Leistungen oder Teile davon auf seine Kosten ändert oder ersetzt, so dass die Leistungen keine Drittrechte mehr verletzen, vorausgesetzt dass diese Änderungen keine negativen Auswirkungen auf die Leistungen und deren Benutzung haben, oder iii) dass der Lieferant den Preis mit Zins zurückerstattet. In jedem Fall steht Bühler unabhängig vom Verschulden des Lieferanten das Recht zu, zusätzlich Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

XX. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Mit Übersendung der technischen Dokumentation gewährt uns der Lieferant das uneingeschränkte, wirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsrecht in Bezug auf die Weiterverwendung dieser Unterlagen für die Erstellung von Dokumentationen im Zusammenhang mit von uns produzierten bzw. vertriebenen Maschinen/Anlagen.
2. Werden wir von einem Dritten aus diesem Grund in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

XXI. Geistiges Eigentum von Bühler

Bühler behält sämtliche Rechte an den gelieferten Plänen, Bühlerweisungen und Anleitungen, technischen Unterlagen, Mustern, den Produktionsmitteln wie Modellen, Gesenken, Werkzeugen, der Computersoftware, etc. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht kopiert und nicht ausserhalb der Erfüllung des Vertrages verwendet werden.

XXII. Werbung

Die Verwendung von im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags getätigten Leistungen sowie die Nennung der Geschäftsbeziehung mit Bühler zu Werbezwecken ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Bühler gestattet. Bühler kann ihre Zustimmung zu Werbezwecken jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, sofort und auf eigene Kosten sämtliche Massnahmen zu treffen, um die Referenzangabe zeitnah zu entfernen.

XXIII. Datenschutz und IT-Sicherheit

Der Lieferant hat angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit der gelieferten Software sowie seiner eigenen IT-Systeme sicherzustellen, soweit Daten von Bühler darauf verarbeitet werden.

Der Lieferant erkennt an und stimmt zu, dass Bühler Zugriff auf personenbezogene Daten (d. h. Informationen über identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen wie Namen, Funktionen oder Kontaktdaten) der Mitarbeiter, Vertreter, Berater, Auftragnehmer und sonstigen Mitarbeiter des Lieferanten haben darf. Diese personenbezogenen Daten können von oder im Auftrag von Bühler gemäß der Datenschutzrichtlinie von Bühler verarbeitet werden, die unter www.buhlergroup.com/privacy zur Verfügung steht, um Rechte und / oder Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis, auf das diese AEBD Anwendung finden, zu übernehmen und / oder zu erfüllen, sowie damit zusammenhängende Zwecke, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Auftragsbearbeitung und Zahlungsabwicklung, Zoll- und Import- / Exportmanagement, Lieferantenbeziehungsmanagement, Buchhaltungs- und allgemeine Verwaltungszwecke. Die Parteien vereinbaren, dass sie alle unabhängige Verantwortliche (im Sinne des anwendbaren Rechts) in Bezug auf personenbezogene Daten handeln, welche gemäß dieser Klausel verarbeitet werden. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, sein Personal darüber zu informieren, dass Bühler berechtigt ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten und ggf. eine gültige Einwilligung einzuholen. Er weist insbesondere auf das Recht von Bühler hin, personenbezogene Daten unter Wahrung eines vergleichbaren Datenschutzniveaus an Dritte oder Dritte im Ausland zu übermitteln.

XXIV. Schlussbestimmungen

Abtretung: Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Dienstleistungsvertrag durch den Lieferanten an einen Dritten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Bühler soweit das anwendbare Recht nicht zwingende anzuwendende, entgegenstehende Regelungen enthält. Bühler kann Rechte und Pflichten aus dem Dienstleistungsvertrag nach Maßgabe des Gesetzes abtreten.

Salvatorische Klausel: Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Dienstleistungsvertrages oder einer Bestellung als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit der restlichen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Diese Bestimmungen werden von den Parteien durch eine gültige ersetzt, welche dem ursprünglichen Sinn und den wirtschaftlichen Verhältnissen am nächsten kommt.

Vertragsanpassung: Änderungen des Dienstleistungsvertrages müssen schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Kommunikation: Mitteilungen in Textform können auch in digitaler Form erfolgen. Mitteilungen in Schriftform müssen auf Papier erfolgen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht:

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Hauptgeschäftssitz von Bühler; Bühler ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen. Für Klagen gegen den Lieferanten, der in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist zusätzlicher Gerichtsstand neben den gesetzlichen Gerichtsständen auch der Hauptgeschäftssitz von Bühler. Von den Parteien getroffene Schiedsabreden haben Vorrang.
2. Ausschließlicher alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesem Vertrag und eventuellen Neben- und Folgegeschäften ergeben, und die Gerichtsstandsvereinbarung unter XV.1 gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.